

## **Gesellschaftsvertrag**

der

WERK1.Bayern GmbH

mit Sitz in München

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WERK1.Bayern GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Gründerzentrums für Internet und Digitale Medien mit dem Ziel der Stärkung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft und der Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze.

In Verfolgung dieses Ziels unterstützt die Gesellschaft die Bildung einer Standortgemeinschaft für überwiegend neu gegründete Betriebe, die technologisch neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, die durch digitale Technologien ermöglicht werden, entwickeln, herstellen oder vertreiben; die Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- die Anmietung und Weitervermietung bzw. Verpachtung von gewerblichen Räumen,
- den Unterhalt von Serviceeinrichtungen,
- Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Vernetzung von Unternehmen aus der Digitalwirtschaft,
- Coachingangebote und Beratung,
- Angebot von Unterkünften für Start-up-Mitarbeiter\*innen und ergänzenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann auch alle Tätigkeiten vornehmen, die dem vorgenannten Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind; sie kann insbesondere im Wege der

Geschäftsbesorgung oder auf andere geeignete Weise Dienstleistungen für Dritte erbringen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Sie kann auch die Stellung eines\*einer persönlich haftenden Gesellschafters\*Gesellschafterin in einer Kommanditgesellschaft übernehmen. Sie kann auch Sponsorverträge mit Dritten im Sinne des Sponsoringerlasses (BMF vom 18.02.1998; IV B-2-S2144-40/98) schließen.

### § 3

#### Stammkapital und GeschäftsanteileStammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
- 150.000,00 Euro
- (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Die WERK1.Bayern GmbH hält Geschäftsanteile stets nur treuhänderisch, bis ein\*e neue\*r Gesellschafter\*in aufgenommen wird. Der WERK1.Bayern GmbH steht kein Stimmrecht aus den treuhänderisch gehaltenen Anteilen zu.

### § 4

#### Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jede\*r Gesellschafter\*in kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen und seinen\*ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären; durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an die Geschäftsführung zu erfolgen und ist außerdem allen anderen Gesellschafter\*innen schriftlich zuzuleiten. Für den Geschäftsanteil des\*der ausscheidenden Gesellschafters\*Gesellschafterin gilt § 11 entsprechend.

### § 5

#### Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung,
  2. die Gesellschafterversammlung.

- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Aufsichtsrat oder Beirat gebildet werden.

## § 6

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen, der/\*die von der Gesellschafterversammlung auf Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt wird/werden und von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden kann/können. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der/\*die Geschäftsführer\*innen führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam oder ein\*e Geschäftsführer\*in zusammen mit einem\*einer Prokuristen\*Prokuristin die Gesellschaft. Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, vertritt diese\*r allein. Die Gesellschafterversammlung kann den/\*die Geschäftsführer\*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (bei mehreren Geschäftsführer\*innen einschließlich Geschäftsverteilungsplan).
- (6) Neben den gesetzlich geregelten Fällen bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Gründung und Beendigung sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen - im Ganzen oder teilweise -,
  - b) Veräußerung des Unternehmens - im Ganzen oder teilweise -,
  - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,

- d) Zusammenschlüsse oder längerfristige Kooperationen mit anderen Unternehmen und Institutionen,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten sowie die Bebauung von Grundstücken,
  - f) Festlegung der Unternehmensplanung, insbesondere des Wirtschaftsplanes (einschließlich Investitions- und Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung),
  - g) Aufnahme und Vergabe von Krediten, die Gewährung von Bürgschaften und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
  - h) Erteilung und Aufhebung einer Prokura oder Handlungsvollmacht, die Besetzung von Führungspositionen, die Festsetzung der Vergütung von Führungskräften, die Erteilung von Versorgungszusagen, die Anstellung von Personen, soweit die Festlegungen im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten werden,
  - i) Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Lösung derartiger Verträge ab einer festzulegenden Höhe oder Vertragsdauer,
  - j) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten ab einem festzulegenden Streitwert,
  - k) unternehmenspolitische Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Erschließung bzw. Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder,
  - l) Gewährung von Pensionszusagen für Personal,
  - m) Auflösung der Gesellschaft,
  - n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - o) Investitionen bzw. Übernahme sonstiger schuldrechtlicher Verpflichtungen des laufenden Geschäfts ab einem festzulegenden Betrag,
  - p) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,
  - q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder zugleich als Vertreter\*in eines Dritten,
  - r) Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinen Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (7) Die Gesellschafterversammlung legt Wertgrenzen fest und kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

- (8) Im Verhältnis zur Geschäftsführung, insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen sowie für die Erteilung von Versorgungszusagen, wird die Gesellschaft durch den \*die Vorsitzende\*n der Gesellschafterversammlung und seinen \*ihre Stellvertreter\*in vertreten.
- (9) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich über die Unternehmensplanung (insbesondere den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions- und Stellenplan), den Gang der Geschäfte und die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft bedeutsamen Geschäfte zu berichten.
- (10) Die Geschäftsführung erteilt der Gesellschafterversammlung jederzeit auf deren Verlangen jede gewünschte Auskunft und unterrichtet die Gesellschafter\*innen bei wichtigen Anlässen unverzüglich.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter\*innen üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen aus. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter\*innen sich nicht auf einen anderen Tagungsort geeinigt haben. Die Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung des\*der Vorsitzenden auch mit audio- oder audiovisueller Zuschaltung einzelner Gesellschafter\*innen, in Form einer Video- bzw. Online-Gesellschafterversammlung mit Bild- und Tonübertragung, in Form einer Telefonkonferenz oder durch sonstige Audioübertragung erfolgen.
- (2) Zu Gesellschafterversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung kann schriftlich oder in Textform per Telefax oder E-Mail erfolgen. In die Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen sind möglichst gleichzeitig mit der Einberufung an jede\*n Gesellschafter\*in zu versenden.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. ~~Sie soll jährlich mindestens ein~~zweimal stattfinden. Die Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses statt. Sie Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über: ~~innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die insbesondere über folgende Gegenstände zu beschließen hat:~~

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) die Verwendung des Bilanzgewinns unter Beachtung von § 14,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführer\*innen,
  - d) die Bestellung des\*der Abschlussprüfers\*Abschlussprüferin.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen haben stattzufinden, wenn dies mindestens ein\*e Gesellschafter\*in oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (5) Die Gesellschafterrechte des Freistaats Bayern werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Medien, Energie und Technologie (StMWi) und vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Landesentwicklung und für Heimat (StMFLH) gemeinsam wahrgenommen.
- (6) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Medien, Energie und Technologie benennt den\*die Vorsitzende\*n, der\*die die Gesellschafterversammlung leitet. Benennt es keine\*n Vorsitzende\*n oder ist diese\*r verhindert, so hat die Leitung der Gesellschafterversammlung ein\*e von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählende\*r stellvertretende\*r Vorsitzende\*r.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter\*innen und sonstige Teilnehmer\*innen, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Übersicht, wem bis zur nächsten Sitzung welche Aufgaben übertragen wurden, wiedergeben soll. Für die Anfertigung des Protokolls ist der\*die Geschäftsführer\*in oder ein\*e dafür bestellte\*r Dritte\*r (Schriftführer\*in) verantwortlich. Das Protokoll ist vom\*von der Geschäftsführer\*in und vom\*von der Vorsitzende\*n der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschafter\*innen möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät die Geschäftsführung. Sie kann Richtlinien erlassen, aufgrund derer die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem

Ermessen über die Aufnahme von Gründer\*innen bzw. jungen Unternehmen in das Gründerzentrum entscheidet.

## § 9

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter\*innen unterliegen insbesondere:
- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
  - c) die Entscheidung über die Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile sowie über die Aufnahme von Gesellschafter\*innen und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitions- und Stellenplanes,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - f) die Wahl des\*der Wirtschaftsprüfers\*Wirtschaftsprüferin,
  - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer\*innen oder Gesellschafter\*innen zustehen,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft,
  - i) die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer\*innen,
  - j) die sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fälle.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter\*innen mit mindestens 75% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die ~~schriftliche-Textf~~Form erforderlich und ausreichend. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit siebentägiger Frist erneut zu laden. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind und wenn die Besprechungs- und Beschlussfassungspunkte (Tagesordnung) bei der erneuten Ladung nochmals bekanntgegeben werden und darauf aufmerksam gemacht wird, dass es sich um eine zweite Versammlung handelt.

- (3) In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter\*innen für je Euro 50,00 Nennwert eines Geschäftsanteils je eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer\*innen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz für den Einzelfall eine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Soweit es sich um Beschlüsse handelt, die nicht notarieller Beurkundung bedürfen, ist auch eine Beschlussfassung in Textform (schriftlich, Telefax, Email oder Kombination dieser Kommunikationswege) zulässig (Umlaufverfahren), wenn kein\*e Gesellschafter\*in diesem Verfahren innerhalb von vierzehn Tagen widerspricht. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der\*die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung über eine Abkürzung der Widerspruchsfrist entscheiden. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Jede\*r Gesellschafter\*in kann verlangen, dass die Geschäftsführung ein solches Umlaufverfahren einleitet. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen den Gesellschafter\*innen mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (5) Will ein\*e Gesellschafter\*in einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anfechten, so kann die Anfechtung nur durch Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden; vor Erhebung der Anfechtungsklage hat der\*die anfechtende Gesellschafter\*in den Versuch einer gütlichen Einigung mit den anderen Gesellschafter\*innen zu unternehmen.

## § 10

### Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder von Teilen hiervon sowie Veränderungen des Stammkapitals sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen zulässig und wirksam, unter Ausschluss des\*der verfügungswilligen Gesellschafters\*Gesellschafterin.

## § 11

### Übertragungspflicht

- (1) In den folgenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Geschäftsanteile - soweit dies nach §§ 33, 34 des GmbH-Gesetzes zulässig ist - von der

Gesellschaft selbst erworben, eingezogen oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen werden:

- a) wenn über das Vermögen des\*der betroffenen Gesellschafters\*Gesellschafterin ein Verfahren zur Insolvenzregulierung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden,
- b) oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen\*ihren Geschäftsanteil betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

Dem\*der betroffenen Gesellschafter\*in steht dabei ein Stimmrecht nicht zu. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so sind die vorstehenden Beschlüsse auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines\*einer Mitberechtigten eingetreten ist.

Die Gesellschafterversammlung kann entsprechend auch im Falle der Kündigung eines\*einer Gesellschafters\*Gesellschafterin beschließen.

- (2) In allen Fällen des Erwerbs dieses Anteils durch die Gesellschaft, durch Gesellschafter\*innen oder dritte Personen aufgrund eines Beschlusses im Sinne von Absatz 1 ist dem\*der Betroffenen ein Entgelt zu zahlen, welches dem Nennwert des Anteils entspricht, jedoch abzüglich der auf die Stammeinlage ausstehenden Beträge und der anteiligen Verlustvorträge. Das Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig. Stille Reserven werden nicht abgegolten.

## § 12

### Jahresabschluss und Lagebericht

Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem\*der Abschlussprüfer\*in vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Nach Prüfung durch den\*die Abschlussprüfer\*in legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

## § 13

### Prüfungsrecht

Jede\*r Gesellschafter\*in hat das Recht, in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. De\*am Gesellschafter\*in Freistaat Bayern und der Gesellschafterin Landeshauptstadt München stehen die Befugnisse aus § 53, dem Bayerischen

Obersten Rechnungshof, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München als überörtlichem Prüfungsorgan die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in jeweils gültiger Fassung zu.

## § 14

### Ergebnisverwendung

Gewinne werden zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. Darüber hinaus sind Gewinne für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten.

## § 15

### Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das Vermögen der Gesellschaft wie folgt auf die Gesellschafter\*innen verteilt:

- (1) Jede\*r Gesellschafter\*in erhält den Nennwert seiner\*ihrer geleisteten Stammeinlage.
- (2) Soweit einzelne Gesellschafter\*innen unterschiedliche Nachschüsse in die Kapitalrücklage geleistet haben und diese bei Auflösung der Gesellschaft noch vorhanden sind, sind sie vorab aus dem verbleibenden Liquidationserlös auszugleichen.
- (3) Soweit darüber hinaus Vermögen verbleibt, fällt dieses dem Freistaat Bayern zu.

## § 16

### Salvatorische Klausel/Auslegungsgrundsatz

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag ist dann bis zu einer zweckentsprechenden

Ergänzung so auszulegen und durchzuführen, wie es dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Willen am meisten entspricht. Die Gesellschafter\*innen verpflichten sich zu einer Nachtragsbeurkundung von ergänzenden Bestimmungen zum Gesellschaftsvertrag.

## § 17

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.

## § 18

### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Vorbereitung übernimmt die Gesellschaft. Die Gründungskosten werden mit ca. 2.500 € geschätzt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.